STADT LETMATHE

Bebauungsplan Nr. 10 a Markenfeld

2. Änderung

Gemarkung Letmathe

Flur 16 Maßstab 1 : 500

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1969 (GV.NW.S.237/SGV.Nr.2020), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und 4 über freien Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.11.1968 (GV.NW.S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.1970, S.297) hat der Rat der Stadt Letmathe am 28.4.71 diesen Plan als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WA

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNV.

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Ausnahmen sind nicht zugelassen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW. über Grenzabstände und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch den § 17 der BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Flächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, soweit sie den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, ausgenommen Einrichtungen, die der Versorgung dienen.

Maße der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

z.B. III als Höchstgrenze

z.B. (III) zwingend

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

z.B. (1,0) Geschoßflächenzahl

Bauweise § 22 (3)

O Offene Bauweise (Einzelhäuser)

g Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen

Gehweg
Fahrbahn } Straßenverkehrsfläche
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtsweg

Gehweg

Die an den Straßen angebrachten Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und jeglicher Bepflanzung über 70 cm Höhe freizuhalten.

Umformerstation (Trafo)

GSt Gemeinschaftsstellplätze

GGa Gemeinschaftsgaragen

Die ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind zwingend. Garagen sind bei Mehrbedarf auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Fläche für Gemeinbedarf: Katholische Kirchengemeinde

Kanal (Grunddienstbarkeit bei Privatgrundstücken)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zur Sicherung der Kanalleitung wird auf verschiedenen Grundstücken eine Fläche für Leitungsrechte in einer Breite von 3 m zugunsten der Stadt Letmathe festgesetzt.

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG

keine

C. Gestaltungsvorschriften

FD Flachdach SD Satteldach

Firstrichtung z.B. 20 - 30° Dachneigung

Dachneigung und Firstrichtung sind zwingend

Garagen sind mit Flachdach zu versehen

unter 1,50 m Höhe anfallende Böschungen gehören zu den Hausgrundstücken und sind einzugrünen.

Stützmauern zu den Verkehrsflächen sind nur dort zugelassen, wo es die Geländeverhältnisse erfordern. Im Bereich der Sichtdreiecke darf die Höhe 70 cm nicht überschreiten.

D. Nachrichtliche Darstellungen

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bebauung

Geplante neue Grundstücke mit Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung (Umrisse der möglichen Bebauung)

Straßenbeleuchtung

(13) Neue Hausnummern

183 Höhe über NN

Grenze der Planänderung

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bürgermeister

In der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom .... enthaltenen Auflagen ist der Rat durch Beschluß vom ..... beigetreten.

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit der Niederschrift von ..... bescheinigt:

Letmathe, den .....

.....

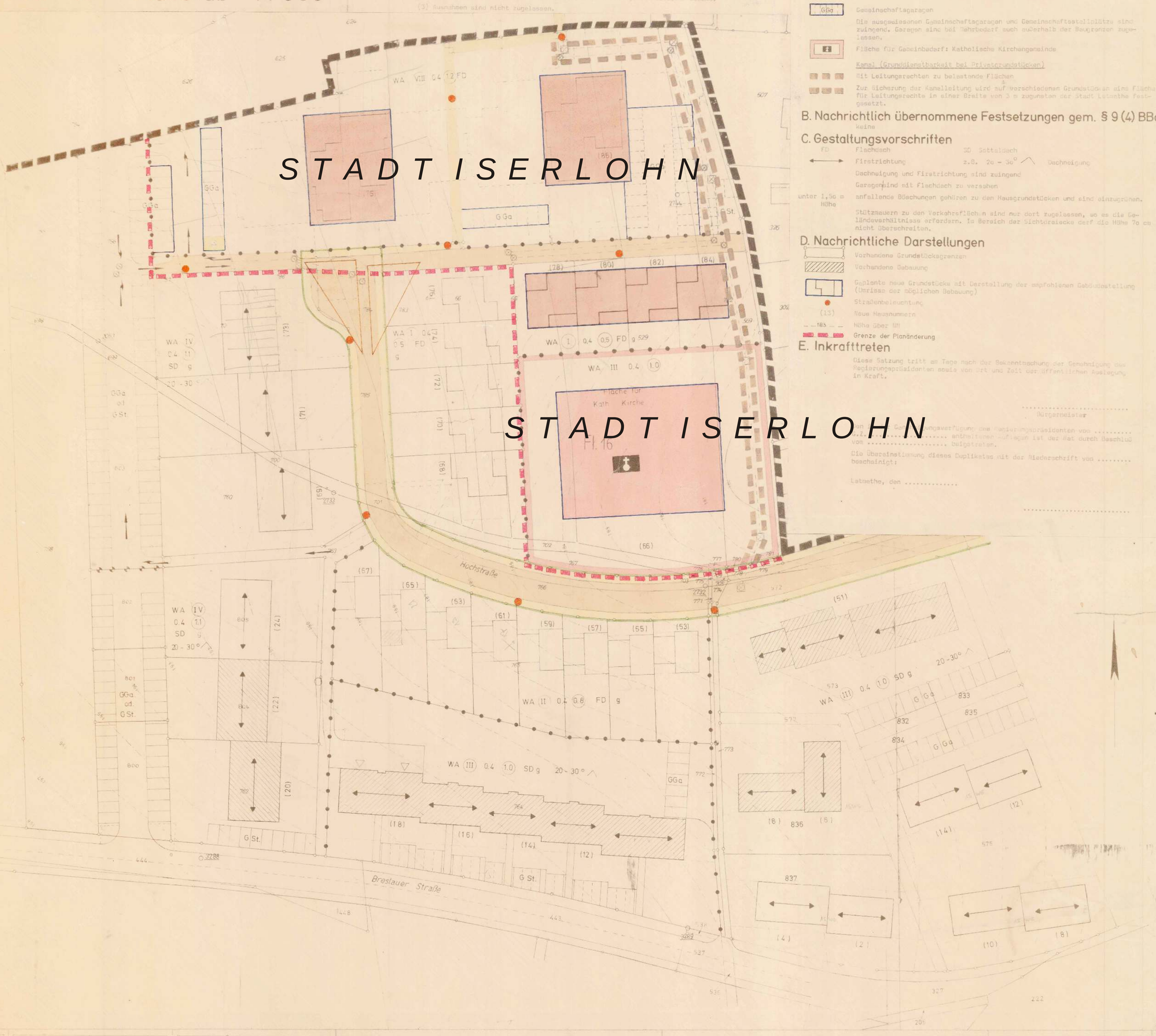

STADT ISERLOHN

STADT ISERLOHN

Auflage

Der Rat hat mit Beschluß vom den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BBauG (BGBl. I S. 341) gefaßt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Planes sind gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden am 10.12.1970.

Bürgermeister / Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Letmathe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 4.11.70 beschlossen.

Bürgermeister

Aufgestellt:

Planungsamt der Stadt Letmathe

Letmathe, den 2. 11. 1970

Vom Rat der Stadt

Käuw
Stadtbaurat

Offenlegungsbeschluß

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Letmathe gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) am 4.11.70 beschlossen.

Bürgermeister

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 14.12.70 bis 14.1.71 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Erster Beigeordneter

Satzungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Letmathe gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauONW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) am 28.4.71 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauONW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) mit Verfügung vom 16.8.71 genehmigt worden.

Arnsberg, den 19.8. 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Fromm

Bekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 16.8.71 Az: 34.3.1.54-187/69 sowie Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes einschl. des Gestaltungsplanes, ist gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 17.12.71 bekanntgemacht worden.

LETMATHE 24.12.71

gez. Haarmann

Bürgermeister